



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 8/2021**

Koblenz, 1.12.2021
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT:**Seite**

| | |
|--|------------|
| II. Organisation und Verfassung der Hochschule | 161 |
| Ordnung der Hochschule Koblenz zur Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen (LeistBezO) vom 30.11.2021 | 161 |

II. Organisation und Verfassung der Hochschule

Anlage III zu § 20 der Grundordnung

Ordnung der Hochschule Koblenz zur Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen (LeistBezO) vom 30.11.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 sowie des § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5, § 8 Abs. 2 Satz 1 und des § 9 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich vom 16.06.2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch § 26 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GVBl. S. 547)), hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz am 15. Juli 2021 die folgende Neufassung der Ordnung der Hochschule Koblenz zur Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen (LeistBezO) als Teilgrundordnung und Anlage III der Grundordnung der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Anlage der Grundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 27. Oktober 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 können aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin bzw. einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder zum Verbleib an der Hochschule zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezüge).

(2) Über die Gewährung der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge entscheidet gemäß § 80 Abs. 5 HochSchG die Präsidentin oder der Präsident. Er kann hierzu einen Vorschlag der Dekanin oder des Dekans einholen.

(3) Kriterien für die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen sind insbesondere:

1. die individuelle Qualifikation,
2. die besondere Bedeutung der Professur,
3. die Bewerberlage und
4. die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach.

Für die Bemessung der Höhe der Berufungs-Leistungsbezüge kann die Höhe der in der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit erzielten Einkünfte angemessen berücksichtigt werden.

(4) Berufungs- bzw. Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel unbefristet vergeben.

(5) Im Rahmen der Berufungs- bzw. Bleibeverhandlung können auch Zielvereinbarungen geschlossen werden und die Gewährung der Berufungs- bzw. Bleibe-Leistungsbezüge von der Zielerreichung abhängig gemacht werden.

(6) Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt die Glaubhaftmachung eines höherwertigen Stellenangebots außerhalb der eigenen Hochschule voraus. Die Gewährung eines neuen oder höheren Bleibe-Leistungsbezugs kann bei einem Ruf an eine andere Hochschule im Inland frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass erfolgen.

§ 2 Besondere Leistungsbezüge

(1) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 können gemäß § 4 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungszulagen für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre hinweg erbracht werden, besondere Leistungsbezüge gewährt werden.

(2) Als Kriterien zur individuellen Leistungsbeurteilung können herangezogen werden:

A) Leistungskriterien in den Bereichen Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung:

- Überwiegend positive Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation einschließlich der studentischen Veranstaltungsbewertung
- Auszeichnungen für herausragende Lehrleistungen
- Fremd- und mehrsprachig durchgeführte Lehrveranstaltungen
- Weiterentwicklung der Lehr-, Lern- und Betreuungsformen (Blended Learning, Online-Lehre, besondere anwendungs-/ praxisorientierte Formate)
- Betreuung einer weit über dem Durchschnitt liegenden Anzahl von Studierenden und Modulprüfungen
- Betreuung einer weit über dem Durchschnitt liegenden Anzahl von Abschlussarbeiten
- Engagement bei der Studienreform und Entwicklung neuer Studiengänge, beim Fernstudium und/oder der Qualitätssicherung
- Kooperationen mit in- oder ausländischen anderen Lehr- und Forschungseinrichtungen
- Engagement bei der Betreuung ausländischer Studierender sowie beim internationalen Dozentinnen- und Dozenten- sowie Studierendenaustausch
- Engagement bei Projekten für Schülerinnen und Schüler sowie der Nachwuchsakquise
- Leitung und/oder Organisation von wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten
- Engagement bei der Einwerbung von Weiterbildungs- und Sponsoreneinnahmen
- Engagement bei der Alumni-Arbeit (z. B. Fördervereine)
- Engagement für die Gleichstellung von Männern und Frauen in Studium, Nachwuchsförderung und Wissenschaft bzw. Kunst
- Engagement für die Erhöhung der Anteile von unterrepräsentierten Gruppen
- Mitwirkung in hochschulinternen Gremien/Kommissionen zur unmittelbaren Weiterentwicklung und Verbesserung der Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung

B) Leistungskriterien in den Bereichen Forschung und Kunst:

- Publikationen
- Drittmittelanträge/-einwerbung (nur sofern nicht bereits durch Forschungs-/Lehrzulage oder Lehrdeputatsermäßigung honoriert)
- Vorträge auf Fachtagungen, Kongressen
- Herausgeberbetätigungen bei Zeitschriften, Sammelbänden oder Publikationsreihen
- Engagement beim Wissenschaftstransfer, Wissensverwertung (Erfindungen, Patente, Copyrights) sowie Ausstellungen, Organisation von Fachtagungen/Messen/Kongressen
- Auszeichnungen für wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen
- Betreuung von Promovierenden im Rahmen kooperativer Promotionen
- Funktionen oder Ämter in Wissenschaftseinrichtungen, Fachgesellschaften oder künstlerischen Organisationen
- Internationales Engagement in Wissenschaft und Kunst

- Engagement bei der Bildung von Forschungsschwerpunkten sowie künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Projekten
- Aufbau und Leitung wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Arbeitsgruppen
- Mitwirkung in hochschulinternen Gremien/Kommissionen zur unmittelbaren Weiterentwicklung und Verbesserung von Forschung und Kunst

(3) Die besonderen Leistungsbezüge können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlung für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren befristet vergeben werden. Im Falle einer wiederholten Vergabe sollen laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls gewährt werden.

(4) Über die Gewährung der besonderen Leistungsbezüge entscheidet gemäß § 80 Abs. 5 HochSchG die Präsidentin oder der Präsident. Er kann hierzu das Benehmen mit dem Präsidium herstellen. Die Gewährung setzt einen Antrag der Professorin bzw. des Professors voraus, in dem die besonderen Leistungen gemäß Abs. 2 darzulegen und nachzuweisen sind. Die Dekanin oder der Dekan des jeweiligen Fachbereichs gibt zu den vorliegenden Anträgen eine Stellungnahme ab und leitet diese der Präsidentin oder dem Präsidenten zu. Die Entscheidung über den Antrag soll zeitnah erfolgen. Die Präsidentin oder der Präsident berichtet dem Hochschulrat mindestens einmal jährlich über die Gewährung von besonderen Leistungszulagen.

(5) Die erstmalige Antragsstellung setzt eine vollendete Dienstzeit in der Hochschule Koblenz von in der Regel mindestens drei Jahren voraus.

(6) Bereits gewährte Leistungsbezüge können durch Erfüllung weiterer Kriterien oder durch deutliche Übererfüllung eines Kriteriums erhöht werden; bereits herangezogene Kriterien und zugrunde gelegte Leistungen dürfen nicht doppelt berücksichtigt und besondere Leistungsbezüge nicht kumuliert werden. Eine Erhöhung ist nur im Rahmen eines Neuantrags und auf Grundlage einer erneuten individuellen Leistungsbeurteilung möglich.

§ 3 Funktions-Leistungsbezüge

(1) Den Dekaninnen und Dekanen, den Prodekaninnen und Prodekanen und der zentralen Gleichstellungsbeauftragten können, soweit sie der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 angehören, für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden. Über die Gewährung entscheidet gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich die Präsidentin oder der Präsident. Er kann hierzu das Benehmen mit dem Präsidium herstellen. Die Präsidentin oder der Präsident berichtet darüber dem Hochschulrat.

(2) Die Dekaninnen und Dekane erhalten für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 7 % der Bezüge der Besoldungsgruppe W 3; Prodekaninnen und Prodekane sowie die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte in Höhe von 3 % der Bezüge der Besoldungsgruppe W 3

§ 4 Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann im Benehmen mit dem Präsidium entsprechend § 8 Abs. 1 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich Professorinnen oder Professoren der Besoldungsgruppen W 1 bis W 3 auf Antrag eine nicht ruhegehaltstfähige Forschungs- und Lehrzulage gewähren, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Drittmittelvertrag mit einem privaten Drittmittelgeber muss explizit die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage, deren Höhe sowie Beginn und Ende des Zeitraums, für den sie bewilligt wurde, enthalten. Der Drittmittelvertrag ist dem Antrag beizufügen. Private Drittmittelgeber sind juristische Personen des bürgerlichen Rechts, Stiftungen, deren Kapital ganz oder überwiegend in privater Hand ist und Privatpersonen.

2. Die Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens einschließlich evtl. durch das Drittmittelvorhaben bedingter hochschulinterner Aufwendungen (Overheadkosten) müssen gemäß Drittmittelvertrag – unabhängig von der beantragten Forschungs- und Lehrzulage – vollständig gedeckt sein.
 3. Das gesamte Drittmittelvorhaben – einschließlich der Forschungs- und Lehrzulage – ist über die Konten der Hochschule abzuwickeln. Die Forschungs- und Lehrzulage wird erst dann ausbezahlt, wenn die entsprechenden Zuwendungen des privaten Drittmittelgebers auf dem Konto der Hochschule eingegangen sind.
- (2) Die Forschungs- und Lehrzulage wird regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- und Lehrvorhabens gewährt. Sie darf die Höhe des Jahresgrundgehalts der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht überschreiten und wird maximal bis zu der vom privaten Drittmittelgeber bestimmten Höhe gewährt. Sie nimmt an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht teil.

§ 5 Überleitungsregeln

- (1) Diese Ordnung gilt grundsätzlich für alle nach dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens gestellte Anträge auf Gewährung von Leistungsbezügen bzw. Forschungs- und Lehrzulagen.
- (2) Leistungsbezüge, die Professorinnen und Professoren vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gewährt wurden, werden bei Neuansuchen nach dieser Ordnung grundsätzlich berücksichtigt bzw. angerechnet. Nach Maßgabe von Absatz 3 ist eine Erhöhung der bisherigen besonderen Leistungsbezüge durch Erfüllung zusätzlicher Kriterien oder Übererfüllung von Kriterien möglich. Die Präsidentin oder der Präsident kann in besonderen Fällen abweichende besondere Leistungsbezüge vergeben.
- (3) Die wiederholte Vergabe und Entfristung von nach der bisherigen LeistBezO gewährten befristeten Leistungsbezügen erfolgt ebenfalls nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt mit der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Koblenz, den 30.11.2021

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Hochschule Koblenz

Anlage 1 zur Ordnung der Hochschule Koblenz zur Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen (LeistBezO) vom 30.11.2021

Konzept zur Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an Professorinnen und Professoren der Hochschule Koblenz

1. Grundlagen

In den Besoldungsgruppen W2 und W3 können nach Maßgabe der §§ 37 bis 40 LBesG, der HSchulForschZuIV sowie der Teilgrundordnung zur Gewährung von Leistungs- und Funktionsbezügen der HSKO neben dem Grundgehalt variable Leistungs- sowie Funktionsbezüge gewährt werden. Gleiches gilt für Professuren im Angestelltenverhältnis, sofern hinsichtlich der Vergütung die W-Besoldung in entsprechender Anwendung vereinbart ist. Im Fall einer Teilzeitbeschäftigung wird nach § 9 Abs. 2 S. LBesG ein entsprechend gekürzter Anteil der Leistungsbezüge gewährt.

Die Gewährung von Zulagen steht im pflichtgemäßen Ermessen der Präsidentin oder des Präsidenten und erfolgt auf Grundlage der genannten Rechtsvorschriften und dieses Konzeptes.

Die maximale Höhe der insgesamt an der HSKO jährlich zu vergebenden Leistungsbezüge orientiert sich an dem jährlich auf Grundlage der Deckelung durch das Professorenbesoldungsvolumens ermittelten Gesamtvolumens.

Leistungsbezüge der nachfolgenden Ziffern 2. bis 4. können jeweils nebeneinander vergeben werden (§ 37 Abs. 1 S.2 LBesG).

Nach zehn Jahren hauptberuflicher professoraler Tätigkeit, die nicht Zeiten der beruflichen Qualifizierung sind, werden Leistungsbezüge in Höhe des in Anlage 6 zu § 37 Abs.1 S.3 LBesG ausgewiesenen Mindestbetrags garantiert; dabei gelten als professorale Tätigkeiten auch Zeiten einer hauptberuflichen Wahrnehmung von Funktionen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (§§ 37 Abs.1 S.2 LBesG).

Sämtliche Entscheidungen zur Gewährung und Ergebnisse der Überprüfung der Gewährung von Leistungsbezügen werden angemessen dokumentiert. Die Präsidentin oder der Präsident unterrichtet die Antragsteller schriftlich über das Ergebnis und die wesentlichen Gründe seiner Entscheidung.

Die Präsidentin oder der Präsident berichtet dem Hochschulrat jährlich über die gewährten Leistungsbezüge.

2. Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge (§§ 37 Abs. 1 Nr. 1, 38 Abs. 1 LBesG, § 3 HSchulForschZuIV)

a.) Berufungsleistungsbezüge

Im Rahmen von Berufungsgesprächen mit zu berufenden Professorinnen und Professoren kann die Präsidentin oder der Präsident im Einzelfall zur Gewinnung von besonders qualifizierten Professorinnen oder Professoren entsprechende Berufungsleistungsbezüge gewähren.

Der Gewährung und Bemessung der Berufungsleistungsbezüge sind

- die individuelle Qualifikation,
- die besondere Bedeutung der Professur,
- die Bewerberlage und
- die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach

zugrunde zu legen.

Ergänzend kann bei der Bemessung auch die Höhe der bisherigen aus der hauptberuflichen Tätigkeit erzielten Einkünfte angemessen berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Berufungsverhandlung können auch Zielvereinbarungen geschlossen werden.

Berufungsleistungsbezüge werden in der Regel unbefristet gewährt und nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

Bei einem Wechsel von der C-Besoldung in die W-Besoldung können keine Berufungsleistungsbezüge vergeben werden. Die Gewährung von Berufungsleistungsbezügen ist ebenfalls nicht möglich bei Hausberufungen ohne förmlichem Berufungsverfahren, insbesondere Entfristungen von befristeten Professuren bei gleichbleibender Denomination.

b.) Bleibeleistungsbezüge

Im Rahmen von Bleibeverhandlungen kann die Präsidentin oder der Präsident im Einzelfall zur Bindung besonders qualifizierter Professorinnen oder Professoren entsprechende Bleibeleistungsbezüge gewähren. Die Voraussetzung für Bleibeverhandlungen ist ein vorliegender Ruf einer anderen Hochschule oder ein Angebot eines anderen Arbeitgebers.

Bei der Entscheidung über Bleibeleistungsbezüge sind insbesondere

- die individuelle Qualifikation,
- die besondere Bedeutung der Professur,
- die Bewerberlage und
- die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach

zu berücksichtigen.

Über die Gewährung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans.

Im Rahmen der Bleibeverhandlung können auch Zielvereinbarungen geschlossen werden.

Bleibeleistungsbezüge werden in der Regel unbefristet gewährt und nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

Bleibeleistungsbezüge können nicht gewährt werden zur Gewinnung einer Professorin oder eines Professors für eine Funktion in der Hochschulselbstverwaltung (z.B. als Dekanin oder Dekan).

Die Gewährung eines neuen oder höheren Bleibeleistungsbezugs kann bei einem Ruf an eine andere Hochschule im Inland frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass erfolgen.

3. Besondere Leistungsbezüge (§§ 37 Abs.1 Nr.2, 38 Abs. 2 LBesG, § 4 HSchulForschZuIV)

Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und/oder Nachwuchsförderung, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über einen mehrjährigen Zeitraum erbracht worden sein müssen, können besondere Leistungsbezüge gewährt werden.

Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen ist ausgeschlossen für Leistungen

- die den allgemeinen Anforderungen zur Erfüllung der Dienstpflichten von Hochschullehrenden entsprechen,
- für die bereits Lehrdeputatsermächtigungen oder Forschungs- und Lehrzulagen gewährt werden,
- in der akademischen Selbstverwaltung.

Die erstmalige Gewährung von besonderen Leistungsbezügen ist in der Regel frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Berufung an die Hochschule Koblenz möglich.

Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge kann von den Professorinnen und Professoren einmal jährlich bis zum 30.09. des laufenden Jahres beantragt werden. Die Antragstellung erfolgt über das Dekanat mittels Verwendung des entsprechenden Antragsformulars unter detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung sowie Nachweis der besonderen Leistungen.

Über die Gewährung, die Höhe und die Laufzeit besonderer Leistungsbezüge entscheidet die Präsidentin oder der Präsident nach Stellungnahme des zuständigen Dekanats und im Benehmen mit dem Präsidium bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- Besondere Leistungsbezüge können als Einmalzahlung oder als laufende Zahlungen gewährt werden,
- maßgeblich für die Höhe der Bezüge ist eine individuelle Leistungsbeurteilung unter Würdigung von Art, Anzahl sowie Grad der Erfüllung der nachstehenden Kriterien, die keine abschließende Aufzählung beinhalten,
- alternativ zur Erfüllung mehrerer Kriterien zählt auch ein deutlich übererfülltes Kriterium als berücksichtigungsfähige, erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- bereits gewährte Leistungsbezüge können durch Erfüllung weiterer Kriterien oder durch deutliche Übererfüllung erhöht werden; bereits herangezogene Kriterien oder zugrunde gelegte Leistungen dürfen nicht doppelt berücksichtigt und besondere Leistungsbezüge nicht kumuliert werden. Eine Erhöhung ist nur im Rahmen eines Neuantrags und auf Grundlage einer erneuten individuellen Leistungsbeurteilung möglich.

a. Kriterien für das Vorliegen besonderer Leistungen sind insbesondere:

| Kriterien gem. § 37 Nr.1 BesG für das Vorliegen besonderer Leistungen | Keine Forschungs- Lehrzulage oder Lehrdeputatsermächtigung | Kriterium erfüllt | Kriterium deutlich übererfüllt (im hochschulweiten Vergleich) | Vorzulegende Nachweise |
|--|---|-------------------|---|--|
| Bereich Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung | | | | |
| Überwiegend positive Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation einschließlich der studentischen Veranstaltungsbewertung | | | | Vorlage der Ergebnisse Lehrevaluation |
| Auszeichnungen für herausragende Lehrleistungen | | | | Benennung der Auszeichnungen |
| Fremd- und mehrsprachig durchgeführte Lehrveranstaltungen | | | | |
| Weiterentwicklung der Lehr-, Lern- und Betreuungsformen (Blended Learning, Online-Lehre, besondere anwendungs-/ praxisorientierte Formate) | | | | Vorlage einer Skizze zu den Lehrformaten |
| Betreuung einer weit über dem Durchschnitt liegenden Anzahl von Studierenden und Modulprüfungen | | | | |
| Betreuung einer weit über dem Durchschnitt liegenden Anzahl von Abschlussarbeiten | | | | Angabe der konkreten Anzahl der in den letzten drei Semestern betreuten Arbeiten |
| Engagement bei der Studienreform und Entwicklung neuer Studiengänge, beim Fernstudium und/oder der Qualitätssicherung | | | | Benennung der konkreten Studiengänge bzw. Maßnahmen |
| Kooperationen mit in- oder ausländischen anderen Lehr- und Forschungseinrichtungen | | | | Konkrete Angabe der Einrichtungen |
| Engagement bei der Betreuung ausländischer Studierender sowie beim internationalen Dozentinnen- und Dozenten- sowie Studentenaustausch | | | | Angabe der Maßnahmen |
| Engagement bei Projekten für Schülerinnen und Schüler sowie der Nachwuchsakquise | | | | Angabe der Projekte und Maßnahmen |
| Leitung und/oder Organisation von wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten | | | | Angabe der konkreten Tätigkeit und eingeworbenen Drittmittel |
| Engagement bei der Einwerbung von Weiterbildungs- und Sponsoreneinnahmen | | | | |

| | | | | |
|---|--|--|--|--|
| Engagement bei der Alumni-Arbeit (z. B. Fördervereine) | | | | |
| Engagement für die Gleichstellung von Männern und Frauen in Studium, Nachwuchsförderung und Wissenschaft bzw. Kunst | | | | |
| Engagement für die Erhöhung der Anteile von unterrepräsentierten Gruppen | | | | |
| Mitwirkung in hochschulinternen Gremien/Kommissionen zur unmittelbaren Weiterentwicklung und Verbesserung der Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung | | | | |
| | | | | |
| Bereich Forschung und Kunst | | | | |
| Publikationen | | | | |
| Drittmittelanträge/-einwerbung (<i>nur sofern nicht bereits durch Forschungs-Lehrzulage oder Lehrdeputatsermässigung honoriert</i>) | | | | Angabe der Projekte, Anzahl der Anträge und eingeworbenen Mittel |
| Vorträge auf Fachtagungen, <i>Kongressen</i> | | | | |
| Herausgebertätigkeiten bei Zeitschriften, Sammelbänden oder Publikationsreihen | | | | |
| Engagement beim Wissenschaftstransfer, Wissensverwertung (Erfindungen, Patente, Copyrights) sowie Ausstellungen, <i>Organisation von Fachtagungen/Messen/Kongressen</i> | | | | Benennung der konkreten Ämter und Organisationen erforderlich |
| Auszeichnungen für wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen | | | | |
| Betreuung von Promovierenden im Rahmen kooperativer Promotionen | | | | Anzahl von Promovierenden mit Namensangabe |
| Funktionen oder Ämter in Wissenschaftseinrichtungen, Fachgesellschaften oder künstlerischen Organisationen | | | | Benennung der konkreten Ämter und Funktionen |
| Internationales Engagement in Wissenschaft und Kunst | | | | |
| Engagement bei der Bildung von Forschungsschwerpunkten sowie künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Projekten | | | | |
| Aufbau und Leitung wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Arbeitsgruppen | | | | |
| Mitwirkung in hochschulinternen Gremien/Kommissionen zur unmittelbaren Weiterentwicklung und Verbesserung von Forschung und Kunst | | | | |

b. Befristung, Besoldungsanpassungen und Ruhegehaltspflichtigkeit von besonderen Leistungsbezügen

Besondere Leistungsbezüge werden bei der erstmaligen Vergabe in der Regel als befristete Bezüge für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren vergeben; die Präsidentin oder der Präsident kann in besonderen Fällen hiervon absehen und kürzere oder längere Befristungszeiträume vorsehen, die jedoch einen Zeitraum von drei Jahren nicht unterschreiten sollen.

Im Falle einer wiederholten Vergabe sollen laufende besondere Leistungsbezüge in der Höhe, in der sie bislang vergeben wurden, unbefristet vergeben werden, sofern die honorierten besonderen Leistungen absehbar dauerhaft erbracht werden.

Unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Sie werden für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Nach der Entfristung erfolgt in der Regel alle vier Jahre eine regelmäßige Überprüfung daraufhin, ob ein erheblicher Leistungsabfall vorliegt; das Verfahren der Überprüfung orientiert sich dabei am Verfahren der Beantragung und wird von Amts wegen eingeleitet.

Für die Ruhegehaltspflichtigkeit der besonderen Leistungsbezüge ist § 84 LBeamtVG maßgeblich; befristet gewährte besondere Leistungsbezüge sind nach Maßgabe des § 84 Abs.2 und Abs. 4 und 5 S.1 LBesG bei wiederholter Vergabe ruhegehaltspflichtig, soweit sie insgesamt mindestens für die Dauer von zehn Jahren zugestanden haben.

Einmalzahlungen sind nicht ruhegehaltspflichtig.

4. Funktionsleistungsbezüge (§§ 37 Abs. 1 Nr. 3, 38 Abs. 3 LBesG, §§ 2 Nr. 3, 5 HSchulForschZuIV)

Funktionsleistungsbezüge können für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (Funktionsleistungsbezüge) gewährt werden.

Funktionsleistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt.

Die Funktionsleistungsbezüge der hauptberuflichen Leiterinnen und Leiter von Hochschulen und Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen ergeben sich unmittelbar aus § 5 Abs.2 bis 6 HochSchulForschZuIV.

Die Dekaninnen und Dekane erhalten für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 7 % der Bezüge der Besoldungsgruppe W 3; Prodekaninnen und Prodekane sowie die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte in Höhe von 3 % der Bezüge der Besoldungsgruppe W 3. Die Funktionsleistungsbezüge der hauptberuflichen Leitungspersonen und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil (§ 38 Abs. 3 Satz 5 LBesG); die anderen Funktionsleistungsbezüge nehmen nicht an den Besoldungsanpassungen teil.

5. Forschungs-/Lehrzulagen (§ 8 HSchulForschZuIV)

Professorinnen oder Professoren, die nachweislich Mittel privater Dritter für Forschungs-/Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Sie darf die Höhe des Jahresgrundgehalts der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht überschreiten und wird maximal bis zu der vom privaten Drittmittelgeber bestimmten Höhe gewährt. Sie nimmt an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht teil.

Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Lehrvorhaben aus.

Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet im Benehmen mit dem Präsidium über die Gewährung der Zulage. Der Drittmittelvertrag ist dem Antrag beizufügen.